

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

Wirksam werden der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windkraftnutzung“, Gemarkung Ernsthäusen

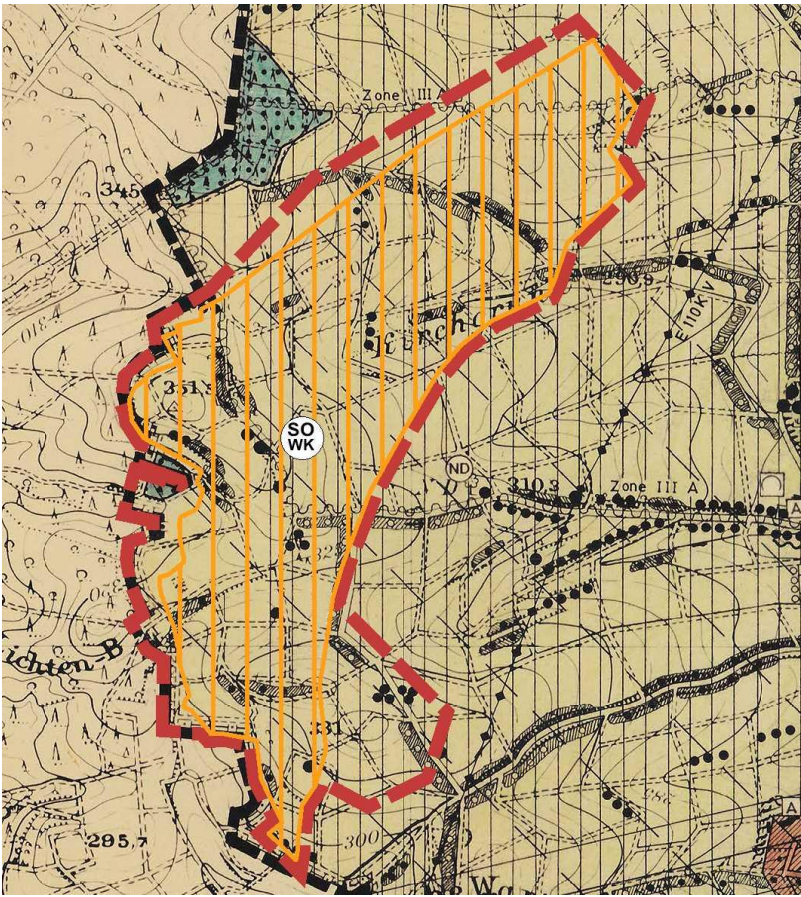
Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in ihrer Sitzung am 12. September 2023 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windkraftnutzung“ in der Gemarkung Ernsthäusen ist gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 16. November 2023 (Az.: RPKS – 21-61 a 1506/1-2023/2) die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windkraftnutzung“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bauamt, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Geoportale des Landkreises Waldeck-Frankenberg <https://www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-fplaene-waldeck-frankenbergl> als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Burgwald geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (rot gestrichelte Linie) und zur Abgrenzung der Sonderbaufläche der Zweckbestimmung Windkraftnutzung (orange schraffierte Fläche) mit Anstoßfunktion, genordet, ohne Maßstab:



Burgwald, den 28. November 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(L. Koch)
Bürgermeister